

Bezeichnung der UV-Stelle

Eingangsstempel der Behörde

Aktenzeichen der Behörde

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Kinder ab 12 Jahren

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

Das Kind	Name, Vorname	geboren am
hat im maßgeblichen Monat Leistungen vom Jobcenter („Hartz IV“) erhalten ☐ ja ☐ nein		
Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellen Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei. Angaben über Dritte können geschwärzt werden. Maßgeblich für den Zugang zum Unterhaltsvorschuss ist der Antragsmonat (frühestens der Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes).		
Wenn ja: Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (s. Erläuterungen). ☐ ja ☐ nein		

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist.

Kind besucht eine allgemein bildende Schule (s. Erläuterungen).

☐ ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im	Monat	Jahr
☐ nein		

Wenn das Kind keine allgemein bildende Schule besucht:

Das Kind bezieht folgende Einkünfte:

- ☐ Ausbildungsvergütung
- ☐ sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
- ☐ Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit
- ☐ Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung

Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (z. B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.

Ich bin damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschussstelle den aktuellen und für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen SGB II-Bescheid vom Jobcenter bzw. dem SGB II-Sozialleistungsträger anfordert. Das Jobcenter bzw. der SGB II-Sozialleistungsträger darf den Bescheid direkt an die Unterhaltsvorschussstelle senden. ☐ ja ☐ nein

Erklärung

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit den Bereichen Beistandschaften, (Amts-)Pflegschaften, Vormundschaften oder der Rechtsvertretung meines Kindes ausgetauscht werden können

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Erläuterungen

1. Allgemein bildende Schulen

In Niedersachsen zählen zu den allgemein bildenden Schulen folgende Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft: Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und an den berufsbildenden Schulen die Schulformen, die nur zu einem schulischen Abschluss führen: Berufsfachschulen (Anlagen 2 und 3 BbS-VO i. d. F vom 26. Oktober 2016 [Nds. GVBl. S. 226]), Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Berufliche Gymnasien sowie Förderschulen. Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemein bildenden Schulen. Auskünfte zu einzelnen Schulformen erteilen der kommunale Schulträger oder die regional zuständige Abteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

2. Einkommen des betreuenden Elternteils

Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z. B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.